

**Satzung der Freien Demokratischen Partei,
Landesverband Hamburg, Bezirksverband Altona**

– beschlossen vom Bezirksparteitag am 21. April 2016 –

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name des Bezirksverbandes ist:
Freie Demokratische Partei, Landesverband Hamburg, Bezirksverband Altona.
- (2) Sitz und Wirkungskreis ist der Verwaltungsbezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Der Bezirksverband ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP) Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei) sowie der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg, deren Satzungen und Ordnungen für den Bezirksverband verbindlich sind.

§ 2 Gliederung des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in die Kreisverbände Altona und Blankenese.
- (2) Der Kreisverband Altona umfasst die Stadtteile Altona-Altstadt, Altona-Nord, Bahrenfeld, Groß Flottbek, Othmarschen, Ottensen und Sternschanze.
Der Kreisverband Blankenese umfasst die Stadtteile Blankenese, Iserbrook, Lurup, Nienstedten, Osdorf, Rissen und Sülldorf.
- (3) Die auf den Bezirksverband nach der Geschäftsordnung des Landesverbandes entfallenden Delegierten zum Landeshauptausschuss werden anteilig durch die Kreisverbände nach deren Mitgliederstärke bestimmt. Dabei ist die Mitgliederzahl in den Kreisverbänden mit der Summe der auf den Bezirksverband entfallenden Delegiertenmandate malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände zu teilen. Für die Berechnung wird jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Kalenderjahres zugrunde gelegt, welches dem Jahr vorangeht, in dem turnusgemäß gewählt wird. Als Mitglieder gelten hierbei auch diejenigen, die bis zum Stichtag einen Aufnahmeantrag gestellt haben, sofern über diesen in den folgenden Sitzungen des Landesvorstandes und des zuständigen Kreisvorstandes positiv entschieden werden sollte und der Landesvorstand vorher entsprechend beschlossen hat. Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare / Niemeyer ermittelt.

§ 3 Organe der örtlichen Gliederungen (Gebietsverbände)

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind Organe des Bezirksverbandes und der Kreisverbände.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie ist beim Bezirksverband Parteitag, beim Kreisverband Hauptversammlung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen, Satzungen und Ordnungen der Partei.

- (4) Beim Bezirksverband besteht als weiteres Organ die Bezirksvollversammlung für die Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlung. Das Nähere regeln Satzung und Ordnungen des Landesverbandes.

§ 4 Arbeitsweise im Kreisverband

Die Kreisverbände üben insbesondere folgende Rechte nach den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Partei aus:

- a) die Wahl des Kreisvorsitzenden,
- b) die Wahl des stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) die Wahl des Kreisschatzmeisters,
- d) die Wahl von mindestens drei und höchstens sechs Beisitzern zum Kreisvorstand,
- e) die Wahl der Delegierten für den Landeshauptausschuss,
- g) die Benennung von Bürgern für die Besetzung der Ausschüsse der Bezirksversammlung durch die Bezirksversammlungsfraktion.

§ 5 Arbeitsweise im Bezirksverband

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Bezirksschatzmeister,
 - d) mindestens fünf Beisitzern,
 - e) einem Vertreter der FDP-Fraktion in der Bezirksversammlung Altona, der von ihr bestimmt wird,
 - f) einem Vertreter der Jungen Liberalen, der von ihr bestimmt wird.

Die gemäß Buchst. e und f zu entsendenden Vertreter müssen Mitglied der FDP im Bezirksverband sein.

- (2) Der Bezirksparteitag wählt zwei Revisoren, die für die Rechnungsprüfung auf Bezirks- und Kreisebene zuständig sind. Sie dürfen den Vorständen des Bezirksverbandes und der Kreisverbände nicht angehören.
- (3) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen die Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme teil. Sie können sich von ihren Stellvertretern oder einem anderen beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes vertreten lassen.
- (4) Bei der Besetzung der Ausschüsse der Bezirksversammlung steht dem Bezirksvorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber der FDP-Fraktion in der Bezirksversammlung zu.

§ 6 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Wahlberechtigten können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Bezirks- und Kreisverbände einzeln oder in ihrer Gesamtheit durch Neuwahlen das Vertrauen entziehen. Auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern, der schriftlich gestellt sein muss, ist der betroffene

Vorstand verpflichtet, Neuwahlen auszuschreiben, und zwar spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn und höchstens 30 Tagen. Die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Neuwahl muss der erste Punkt der Tagesordnung sein.

§ 7 Wahlordnung

(1) Der Kreisvorstand beruft alle zwei Jahre eine Kreisversammlung zur Wahl des Kreisvorstandes sowie der Delegierten zum Landeshauptausschuss ein. Es werden in getrennten Wahlgängen gewählt:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c) der Kreisschatzmeister.

In jeweils einem gemeinsamen Wahlgang werden gewählt:

- a) die Beisitzer zum Kreisvorstand,
- b) die Delegierten zum Landeshauptausschuss.

(2) Der Bezirksvorstand beruft alle zwei Jahre den Bezirksparteitag zur Wahl des Bezirksvorstandes ein. In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

- a) der Bezirksvorsitzende,
- b) der stellvertretende Bezirksvorsitzende,
- c) der Bezirksschatzmeister,
- d) die Revisoren.

Ferner wählt der Bezirksparteitag mindestens fünf Beisitzer. Er bestimmt für eine Amtsperiode jeweils vor Eintritt in die regelmäßigen Vorstandswahlen die Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer. Ebenso legt er fest, in wie vielen Wahlgängen die Beisitzer zu wählen sind. In der ersten Wahlgruppe werden fünf Beisitzer gewählt. Der Sitzungsleiter fordert hierzu vorab die Kreisverbände des Bezirksverbands zur Einreichung von Vorschlägen auf. Im Übrigen bleibt das Vorschlagsrecht der Bezirksparteitagsmitglieder unberührt.

§ 8 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss des Bezirksparteitages geändert werden, der die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erhält. Ein entsprechender Antrag muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Der Satzungsausschuss des Landesverbands ist vor der Abstimmung zu konsultieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.